



Elektroimpulswaffe „Taser“: Von der Justizwache vom November 2004 bis Februar 2008 zwölfmal eingesetzt.

## „Taser neu“

**Der Einsatz der Elektroimpulswaffe „Taser“ in Justizanstalten wurde im Februar 2008 ausgesetzt. Seit Juni 2009 darf die Selbstverteidigungswaffe wieder verwendet werden.**

**S**eit Juni 2009 wird in den Justizanstalten die Elektroimpulswaffe *Taser* wieder eingesetzt. Die Justizwachebediensteten werden besonders ausgebildet und dürfen die Waffe nur in bestimmten Fällen einsetzen. „Für mich steht der Schutz von Leib und Leben, sowohl der Bediensteten, wie auch der Insassen in den Justizanstalten im Vordergrund“, sagte Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner.

Der Einsatz der nicht tödlichen Waffe im Justizressort wurde im Februar 2008 nach der Veröffentlichung eines Berichts des UN-Ausschusses gegen Folter bis auf Weiteres ausgesetzt. Danach wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und eine Reihe von Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ziel, die bisherigen Einsatzfälle zu evaluieren und zu prüfen, ob eine sichere Anwendung des Tasers in den Justizanstalten gewährleistet werden kann. „Allen Emp-

fehlungen von internationalen Organisationen zur sicheren Anwendung dieser Waffe wird beim Einsatz des Tasers Rechnung getragen“, betonte die Justizministerin. „Die Justizwache ist immer zum Gebrauch der schonendsten Waffe verpflichtet.“ Der Taser ersetzt den Einsatz anderer Dienstwaffen nicht. „Er gilt vielmehr in bestimmten Gefahrensituationen als am besten geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Strafvollzug als die bisher zur Verfügung stehenden Dienstwaffen“, sagte Bandion-Ortner.

**Der Einsatz des Tasers** unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- Anwendung nur über Anordnung des Anstaltsleiters;
- Verwendung nur durch besonders geschultes Personal;
- Anwendung nur nach Vorprüfung der medizinischen Daten des Insassen;

- Anwesenheit von Sanitätsbeamten, Pflegepersonal und Ärzten, die Defibrillatoren und Notfallkoffer mitführen;
- nicht zielführender Einsatz gelinderer Mittel oder anderer Dienstwaffen;
- ausdrückliche Ankündigung des Taser-Einsatzes;
- Dokumentation der Einsätze durch nicht löschbare Video- bzw. Audiomitschnitte.

Über jeden Einsatz wird ein umfassender Bericht erstellt, der von der Dienstbehörde umfassend geprüft wird. Nach einem Einsatz wird der Betroffene von einem Arzt untersucht und medizinisch und psychologisch behandelt. Allfällige Verletzungen werden ausführlich dokumentiert.

**Zwölf Einsätze.** Von November 2004 bis Februar 2008 wurde der Taser im Strafvollzug zwölfmal eingesetzt; in 19 Fällen wurde mit dem Einsatz gedroht.